

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 8

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 325 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden; er soll auf Grund des normalen landläufigen Wertes ermittelt werden, den der Boden vor der Ausführung der Ameliorationsarbeiten gehabt hat. Der Staat hat die Kosten des Perimeters in gleicher Weise wie die privaten Grundbesitzer zu tragen.

3. Nachtragskredite.

Es ist klar, daß der Kostenvoranschlag vom Jahre 1917 durch die Baupreise der folgenden Jahre überholt wurde. Innert einer Bauzeit von mehreren Jahren können auch unter gewöhnlichen Verhältnissen die Preise einigermassen anziehen; aber jedermann hat es noch gut in Erinnerung, wie in den Jahren 1918—1920 manchmal die Kostenvoranschläge schon nach einem Vierteljahr nicht mehr eingehalten werden konnten. Wie viel mehr kann dies zutreffen bei einem Werk, dessen Hauptteile in Zeiten höchsten Preisstandes ausgeführt werden mußten und dessen Vollendung acht Jahre später erfolgte als die Aufstellung des Voranschlages.

Lautete die Berechnung für die Gewässerkorrektur vom Jahre 1912 auf 2,000,000 Fr., so stellte sich der Voranschlag vom Jahre 1917 schon auf 2,714,000 Fr.

Auf 30. Juni 1924 waren ausgegeben Fr.	2,949,000
dazu kam die Inventarbelastung	67,000
Kosten für die Vollendungsarbeiten	859,000
mutmaßliche Gesamtausgabe	Fr. 3,875,000

Die Kostenüberschreitung beträgt somit rund 652,000 Franken oder etwa 20%. Da seit 1917 Steigerungen der Löhne und Baustoffpreise bis 100% eintraten, ist dieses Ergebnis als überaus günstig zu beurteilen. Es werden ihm wenige an die Seite zu stellen sein.

Man bezahlte beispielsweise:

	1917	1920	1921	1924
Stundenlöhne für Handlanger	50.—	105	112	92 Rp.
Zement per Sack (50 kg)	8.20	13.40	9.60	9.15 Fr.
Steinkohlenbriketts pro 100 kg	8.90	18.20	8.90	8.— Fr.
Rundholz pro m ³	60.—	73.75	—	61.— Fr.
Tannene Bretter pro m ³	98.—	105.—	—	85.— Fr.

Ähnliche Erfahrungen machte man auch bei der Güterzusammenlegung. Im November 1924 mußte man bis zur Bauvollendung mit folgenden Ausgaben rechnen:

Geometrische Arbeiten, Schatzungen	Fr. 141,000
Weganlagen	602,000
Kanalisationen, Drainage	402,000
Dammabtragungen	175,000
Verschiedenes, Projekte, Bauleitung	140,000
Gesamtausgaben	Fr. 1,460,000

Gegenüber dem Voranschlag von 920,000 Fr. ergeben sich Mehrkosten im Betrage von 540,000 Fr. oder gegen 60%.

In der Herbstsession 1924 bewilligte der Große Rat des Kantons St. Gallen Nachtragskredite von 162,000 Fr. für die Güterzusammenlegung und 163,000 Fr. für die Gewässerkorrektur im Sagerriet. Vom Bund sind ebenfalls entsprechende Nachtragssubventionen beschlossen oder zu erwarten.

Für die Güterzusammenlegung stellen sich die Beträge von Bund und Kanton auf 73% oder 1,060,000 Fr.; auf die Beteiligten entfallen noch 27% oder 400,000 Fr.

Die Vorteile dieses großen Korrektionswerkes im Sagerriet werden sich schon nach einem Jahrzehnt deutlich bemerkbar machen. Mögen auch die aufgewendeten Mittel etwas hoch erscheinen, so sind sie jedenfalls für alle Zeiten wohl angebracht und nutzbringend angelegt.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.

Kreis Schreiben Nr. 325

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

I. Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes hat in seiner Sitzung vom 24. April 1925 in Basel beschloffen, die

Jahresversammlung

auf Samstag, den 4. und Sonntag, den 5. Juli 1925 nach Baden

einzuuberufen.

Es dürfte bekannt sein, daß die Jahresversammlung 1924 in Arbon den Versammlungsort Baden für 1925 mehrheitlich gewählt hat mit Rücksicht auf die in Baden stattfindende Kantonsaargauische Gewerbeausstellung, die am 1. Juli 1925 eröffnet wird. Deren Besuch wird sich für jeden Gewerbetreibenden ganz offensichtlich lohnen, so daß wir auch hoffen, eine recht zahlreiche Teilnehmerzahl an der Jahresversammlung begrüßen zu können.

Den Hauptverhandlungsgegenstand der diesjährigen Jahresversammlung wird bilden die

Beratung des Entwurfes

zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

An der Sitzung des Zentralvorstandes vom 16. Mai 1925 wird der Entwurf definitiv bereinigt und daraufhin den Sektionen mit dem Ersuchen zugestellt, ihre eventuellen Wünsche hiezu noch zu äußern.

Die Gründe, welche die Direktion und den Zentralvorstand veranlaßt haben, in dieser Frage der Gewerbegesetzgebung von dem Beschlusse der Jahresversammlung von Arbon 1924 einigermassen abzugehen, werden den Teilnehmern an der Jahresversammlung in Baden zur Kenntnis gebracht werden.

II. Das definitive Traktandenverzeichnis, sowie das Programm für die Durchführung der Jahresversammlung werden wir unsern Sektionen bekanntgeben können, sobald wir vom Organisationskomitee in Baden hierüber genau orientiert sein werden.

Vorläufig ist vorgesehen, die Tagung im Kasino von Baden abzuhalten.

III. Anträge der Sektionen. § 14 der Statuten schreibt vor, daß Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, der Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

IV. Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe. Das vom Schweizer. Gewerbeverband herausgegebene Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, 1922/24, IV. Auflage, ist ein „Gewerkerbuch“ im wahrsten Sinne des Wortes. Es verdient weiteste Verbreitung und kann beim Sekretariate des Schweiz. Gewerbeverbandes bestellt und bezogen werden. Sein Preis beträgt 5 Fr. Der I. und II. Jahrgang werden zum reduzierten Preise von 2 Fr. abgegeben.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Für die Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. S. Tschumi.

Die Sekretäre: S. Galeazzi, Fürspr.

Dr. Robert Jaccard.